



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Bensberg

Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL von 2008

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 stellvertretend für den Rat aufgrund der aktuellen pandemischen Lage folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Seit 2017 ist die Stadt Bergisch Gladbach mit dem Stadtumbaugebiet Bensberg auf der Grundlage eines Integrierten Handlungskonzepts (InHK) und der Beschlussfassung des Rats der Stadt Bergisch Gladbach in das Förderprogramm „Aktive Zentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Im Rahmen der mehrjährigen Umsetzung des InHK Bensberg soll auch ein Verfügungsfonds eingerichtet werden, mit dem privat initiierte Maßnahmen in öffentlich-privater Partnerschaft finanziert werden.

Ziele, die mit dem Programm verfolgt werden, sind u. a. die Partizipation örtlicher Akteure aus Gewerbe / Eigentümerschaft / Kultur / Sport / Soziales / Bürgerschaft, die Erhöhung ihrer Identifikation mit dem Stadtteil und die Aktivierung privaten Kapitals zur Unterstützung bei der Aufwertung des öffentlichen Raums.

Der Verfügungsfonds richtete sich dabei auf investive, investitionsvorbereitende und nicht investive Maßnahmen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden, bedürfen aber der Zustimmung eines Vergabegremiums, das sich aus Vertretern von Politik, Stadtverwaltung und den privaten Interessengruppierungen zusammensetzt. Zudem sind die Vorgaben der Städtebauförderung, auch hinsichtlich der Struktur der Projekte im Verfügungsfonds, zu beachten.

1. Fördergrundsätze

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bergisch Gladbach und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung im Stadtumbaugebiet Bensberg. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Der Verfügungsfonds finanziert sich dabei anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie entscheidet über die Gewährung der Fördermittel.

Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für das Programmgebiet erwarten lassen. Die Stadt Bergisch Gladbach verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet Bensberg im Wesentlichen folgende Ziele:

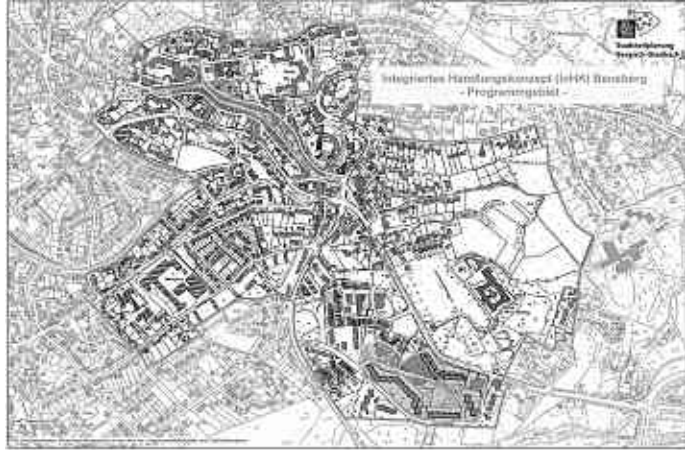
- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche wie Schloßstraße und den Wohnpark Bockenberg
- Stärkung der Kooperation unterschiedlicher Akteure
- Belebung und Stärkung der Innenstadt
- Aufwertung des Stadtbildes
- Aufwertung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
- Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Stärkung der Stadtteilkultur
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2023.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes des InHK Bensberg. Prioritär behandelt werden dabei Maßnahmen zur Stärkung des Gewerbestandortes Schloßstraße und der Wohn- und Lebensqualität im Wohnpark Bensberg. Die Abgrenzungen des Programmgebiets und der beiden priorisierten Bereiche sind der Abbildung zu entnehmen.

Anlage



© Copyright: Rheinisch-Bergischer Kreis – Katasteramt –

3. Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für das Programmgebiet generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen. Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Bergisch Gladbach sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Der Teil der Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht investive (konsumtive) Maßnahmen gewährt werden.

Förderfähige Kosten

- Projektbezogene Investitionskosten
- Projektbezogene Sachkosten
- Projektbezogene Bruttohonorarkosten

Förderausschlüsse ergeben sich für

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Pflichtaufgaben der Stadt Bergisch Gladbach

4. Förderbedingungen

Die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für förderfähige Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn vor der Gremiumsentscheidung die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchgeführt und hat zu diesem einen inhaltlichen Bezug im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme wurde im Vorfeld mit der Stadt Bergisch Gladbach intensiv abgestimmt und steht im Einklang mit den in Ziffer 1 definierten Zielen.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 4 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähig anerkannten Kosten, der/die Antragsteller/in trägt somit mindestens 50 % der Kosten. Der Zuschuss pro Maßnahme ist zudem auf eine Höchstsumme von 15.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 1.000 € (brutto) werden nicht gefördert.

6. Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Es ist das Antragsformular der Stadt Bergisch Gladbach zu verwenden. Das Antragsformular ist im Stadtteilbüro Bensberg zu erhalten und steht auf der Website der Stadt Bergisch Gladbach kostenlos zum Download zur Verfügung. Anträge können ganzjährig schriftlich im Stadtteilbüro Bensberg in der Schloßstraße 59 eingereicht werden.

Alle Anträge müssen mindestens zwei Monate vor geplantem Maßnahmenbeginn mit vollständigen Unterlagen im Stadtteilbüro Bensberg abgegeben sein. Nach den hier vorliegenden Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet sowie nach Priorität des Handlungsbedarfs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

Dem Antrag sind die folgenden notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller (Name | Institution | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Kurz-Darstellung des Projektziels und der erwarteten Auswirkungen auf die Stärkung des Programmgebietes
- Maßnahmenbeschreibung, ggf. mit erläuternden Bildbeispielen
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme, Fotos vom Projektort
- Angaben zu möglichen Kooperationspartnern
- Geplanter Durchführungszeitraum
- Geplante Öffentlichkeitsarbeit
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung

7. Vergabegremium

Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet das hierfür eingerichtete Vergabegremium. Das Handeln des Vergabegremiums ist in der „Geschäftsordnung für das Vergabegremium zum Verfügungsfonds im InHK-Gebiet Bensberg“ festgelegt. Diese Geschäftsordnung wird parallel mit dieser Richtlinie beschlossen.

8. Verfahrensablauf nach Bewilligung

Nach positiver Entscheidung durch das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie ergeht ein schriftlicher Förderbescheid der Stadt Bergisch Gladbach an den Zuwendungsempfänger.

Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.

Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Änderungen des geplanten Durchführungszeitraumes sind nach der Erteilung des schriftlichen Förderbescheides nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bergisch Gladbach möglich. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Maßnahme sowie die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Bergisch Gladbach einzureichen.

Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme

- Schriftlicher Maßnahmenbericht mit Fotodokumentation (min. fünf Fotos)
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsausschnitte etc.)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Unterlagen zu weiteren Vorgaben des Förderbescheids
- Alle Rechnungen im Original

Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilbüros Bensberg bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege. Zwischenzahlungen werden nur genehmigt, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

9. Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum

vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach bis auf Widerruf in Kraft. Aus aktuellem Anlass (pandemische Lage) erfolgt die Beschlussfassung stellvertretend für den Rat durch den Haupt- und Finanzausschuss am 23.06.2020.

Anlage

Geschäftsordnung für das Vergabegremium zum Verfügungsfonds des InHK Bensberg

Durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach wurde am 23.06.2020 die folgende Geschäftsordnung für das Vergabegremium zum Verfügungsfonds des InHK Bensberg beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Vergabegremiums

Das Vergabegremium ist Bindeglied zwischen dem Stadtteilmanagement Bensberg, den politischen Gremien und der Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach und den Akteuren im Programmgebiet Bensberg. Es entscheidet über die Maßnahmen und Projekte des Verfügungsfonds.

§ 2 Zusammensetzung

1. Das Vergabegremium sollte einen Querschnitt der öffentlichen und privaten Interessen im Programmgebiet Bensberg abbilden.
2. Von den insgesamt elf stimmberechtigten Mitgliedern sollten fünf die Interessen der Stadt Bergisch Gladbach vertreten, ein möglichst hoher Anteil von Mitgliedern mit engem Bezug zum Programmgebiet ist wünschenswert. Maximal vier Repräsentanten können von den Fraktionen gestellt werden, die Stadtverwaltung ist mit einem Mitglied vertreten. Die Vertreter der Fraktionen werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt.
3. Die sechs stimmberechtigten Mitglieder der privaten Interessen sollten die vielfältigen Themen im Programmgebiet widerspiegeln, speziell in den räumlichen Schwerpunkten von Verfügungsfonds-Projekten Schloßstraße und Wohnpark Bensberg. Gewünscht wird folgende Zusammensetzung:
 - ein Vertreter der Eigentümerschaft in der Schloßstraße, gleichzeitig Mitglieder der ISG
 - ein Vertreter der Einzelhändler in der Schloßstraße, gleichzeitig Mitglied der IBH
 - ein Vertreter der Gastronomen, gleichzeitig Mitglied der DeHoGa, möglichst auch von IBH oder ISG
 - ein Vertreter der Eigentümerschaft des Wohnparks
 - ein Vertreter der sozialen Einrichtungen des Wohnparks
 - ein Vertreter / Mitglied des Arbeitskreises der Künstler Bergisch Gladbach e.V.

Die Vertreter und Stellvertreter der genannten Organisationen sind namentlich zu benennen und werden dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis gegeben.

4. Jedes Mitglied des Vergabegremiums kann einen Stellvertreter benennen. Alle Mitglieder des Vergabegremiums unterstützen die Umsetzung des InHK und insbesondere die durch den Verfügungsfonds finanzierten p-p-p-Maßnahmen.

Die Vertreter und Stellvertreter der genannten Organisationen sind namentlich zu benennen und werden dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis gegeben.

4. Jedes Mitglied des Vergabegremiums kann einen Stellvertreter benennen. Alle Mitglieder des Vergabegremiums unterstützen die Umsetzung des InHK und insbesondere die durch den Verfügungsfonds finanzierten p-p-p-Maßnahmen.

§ 3 Organisation und Ablauf

1. Der Vorsitzende und gleichzeitig Sprecher des Vergabegremiums wird vom Vergabegremium für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorsitzende lädt das Vergabegremium unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sollten mindestens 10 Tage liegen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist das Vergabegremium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Vergabegremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

§ 4 Beschlüsse des Vergabegremiums

1. Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Das Vergabegremium tätigt seine Entscheidungsfindung durch Beschlussfassung, insbesondere unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Stadtentwicklungsplanung und der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Entscheidung fällt bei einer Stimmenmehrheit von über 50 %.
4. Bei Entscheidungen über Projekte, in denen ein / mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betroffenen kein Stimmrecht erteilt.
5. Zu jeder Sitzung ist eine Niederschrift mit Dokumentation des Sitzungsverlaufs und Teilnehmendenliste anzufertigen, um die Entscheidungen zu dokumentieren und die nicht anwesenden Mitglieder des Vergabegremiums sowie die Stadt Bergisch Gladbach über den aktuellen Stand der Projektanträge auf dem Laufenden zu halten. Entsprechend ist diese Niederschrift im Anschluss an alle Mitglieder des Vergabegremiums weiterzuleiten.

§ 5 Geschäftsführung, Kassenverwaltung

Die Geschäftsführung für das Vergabegremium, insbesondere im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Sitzungen und die Bearbeitung der Projektanträge, übernimmt das Stadtteilmanagement mit Sitz im Stadtteilbüro Bensberg. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorsitzenden des Vergabegremiums und verwaltet den Verfügungsfonds. Dazu zählt auch das Führen der Kasse.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen auf Seiten der Vertreter der privaten Akteure, z.B. durch Austausch der Personen oder vertretenen Organisationen (§ 2, Absatz 3) können durch das Vergabegremium beschlossen werden, die Veränderungen sind dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis zu geben. Sonstige Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Rats der Stadt Bergisch Gladbach in Kraft. Aus aktuellem Anlass (pandemische Lage) erfolgt der Beschluss stellvertretend für den Rat durch den Haupt- und Finanzausschuss am 23.06.2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die o. g. Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, 03.06.2020

Lutz Urbach